



Deutsch-Slowenische
Industrie- und Handelskammer
Slovensko-nemška
gospodarska zbornica

SATZUNG DER DEUTSCH-SLOWENISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Ljubljana, den 10. 11. 2023 (Reinschrift vom 26. 10. 2023, auf Grundlage der auf den Mitgliederversammlungen am 20. 3. 2012 und am 11.5.2020 sowie der Korrespondenzsitzung vom 9.10.2023 bis zum 26.10.2023 angenommenen Änderungen)



Deutsch-Slowenische
Industrie- und Handelskammer
Slovensko-nemška
gospodarska zbornica

Anlagen

Anlage 1 Die Liste der Kammergründer

Auf der Grundlage des Artikels 10.4 des Wirtschaftskammergesetzes (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 60/2006 vom 9.6.2006, nachfolgend „WKG“ genannt), haben die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Mitglieder der Gründungsversammlung als die Gründer der Slowenisch-Deutschen Wirtschaftskammer (nachfolgend "Kammer" genannt) am 24.10.2006 die folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

DER DEUTSCH-SLOWENISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

1. GRÜNDER

- 1.1. Die Gründer der Wirtschaftskammer „Deutsch-Slowenische Industrie- und Handelskammer“ sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Personen.

2. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

- 2.1. Die Deutsch-Slowenische Industrie- und Handelskammer (AHK) ist ein unabhängiger, freiwilliger und nicht gewinnorientierter Zweckverein von juristischen Personen, welche in eigenständiger Weise einer wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nachgehen.
Die Kammer wird als eine bilaterale Auslandshandelskammer von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (nachfolgend "**DIHK**" genannt) anerkannt.
Die Kammermitglieder erkennen die wesentliche Rolle der DIHK bei der Koordinierung, Entwicklung und Förderung des Netzes der Deutschen Auslandshandelskammern an. Die Kammermitglieder nehmen zur Kenntnis und bestätigen ihre gemeinsame Absicht, dass die Kammer auch künftig Teil des Deutschen Auslandshandelskammernetzes bleiben soll. Dementsprechend werden der DIHK ein mitbestimmender Einfluss und mitbestimmende Rechte in Hinblick auf die Kammerorganisation eingeräumt, was in dieser Satzung entsprechend reflektiert ist.
- 2.2. Die Kammer wird gegründet, um die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien zu fördern. Die Kammer wird als Stütze zwischen den beiden Ländern sowohl die Industrie- als auch Handelsunternehmen aus Slowenien, Deutschland oder anderen Ländern verbinden und sie als Mitglieder aufnehmen, um die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Ländern intensiv zu fördern.
- 2.3. Die Kammer ist politisch unabhängig, wird von keiner politischen Partei beeinflusst und beteiligt sich an keinerlei parteipolitischen oder weltanschaulichen Aktivitäten.
- 2.4. Die Kammer „Deutsch-Slowenische Industrie- und Handelskammer“ ist eine juristische Person des Privatrechts, welche im Rechtsverkehr mit allen Rechten und Pflichten selbständig und ohne Beschränkungen auftritt. Ihren Rechtsstatus erhält sie mit der Eintragung in das Register der Wirtschaftsgesellschaften. Die Eintragung wird vom Vorstandsvorsitzenden eingereicht.

3. NAME UND SITZ DER KAMMER

- 3.1. Der Name der Kammer lautet im slowenischen Original: Slovensko - nemška gospodarska zbornica.
- 3.2. Der Name der Kammer in Deutsch lautet: Deutsch - Slowenische Industrie- und Handelskammer (AHK).
- 3.3. Der Sitz der Kammer ist in Ljubljana, Slowenien.
- 3.4. Die Geschäftsadresse der Kammer wird durch den Beschluss des Kammervorstandes bestimmt.
- 3.5. Das Tätigkeitsgebiet der Kammer ist das gesamte Gebiet der Republik Slowenien.

4. ZIELE UND AUFGABEN DER KAMMER

- 4.1. Das Ziel der Kammer ist die Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Kammermitgliedern und juristischen oder natürlichen Personen, welche einer wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nachgehen und die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Slowenien haben oder nach deutschem oder slowenischem Recht gegründet wurden.
- 4.2. Die Kammer erledigt für ihre Mitglieder insbesondere folgende Aufgaben:
 - (i) Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Slowenien zum Vorteil slowenischer und deutscher Unternehmen;
 - (ii) Die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder vor staatlichen und anderen Organen sowie anderen privaten Institutionen;
 - (iii) Vertretung der Wirtschaftsinteressen ihrer Mitglieder und der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei deutschen und slowenischen Regierungsstellen, Behörden und sonstigen Institutionen;
 - (iv) Dienstleistungen, die zur Erreichung des Kammerzweckes beitragen und mit diesem im Einklang stehen;
 - (v) Sammeln von Informationen und deren Vermittlung in Publikationen über die Wirtschaftssituation in Deutschland und Slowenien und über die Lage und Entwicklung der wirtschaftspolitischen, handelspolitischen und rechtlichen Fragen; zu diesem Zweck wird die Kammer Rundschreiben, Jahresberichte, Mitteilungen und andere Publikationen erstellen;
 - (vi) Vermittlung, Pflege und die weitere Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen und Geschäftskontakte zwischen Unternehmen beider Länder;
 - (vii) Sicherung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern im Falle von eventuellen Wirtschaftskrisen;

- (viii) Erteilung von Auskünften an und die Beratung von Mitgliedern, was insbesondere die Erstellung von Gutachten, Studien, Berichten und Recherchen umfasst;
- (ix) Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, wie z.B. Pressekonferenzen, Informationsseminare, Symposien, Diskussionen, sowie die Teilnahme und Durchführung von Wirtschaftskonferenzen und Delegationsreisen und mit den Kammerzielen im Einklang stehenden Veranstaltungen;
- (x) Überprüfung und Vermittlung von Einkaufs-, Verkaufs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
- (xi) In Zusammenarbeit mit Unternehmen aus beiden Ländern die Förderung und Ausführung von Bildungsmaßnahmen im Bereich der Berufsbildung und Weiterbildung;
- (xii) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten;
- (xiii) Vertretung der Kammermitglieder auf Messen und anderen Veranstaltungen;
- (xiv) fachliche Hilfe für die Kammermitglieder;
- (xv) die Übernahme jeder weiteren gesetzlichen zulässigen Tätigkeit, die dem im Absatz 4.1.beschriebenen Satzungszweck dient.

4.3. Die Kammer kann für Mitglieder und Nichtmitglieder tätig werden. Sie arbeitet mit der DIHK und anderen für die Wirtschaftsbeziehungen bedeutsamen Institutionen bzw. Behörden beider Länder zusammen.

4.4. Die Kammer kann öffentliche Aufgaben übernehmen, die ihr gesetzlich oder auf gesetzlicher Grundlage erteilt wurden.

4.5. Die Kammer kann ein Unternehmen, eine andere Kammer oder eine juristische Person gründen, bzw. eine Beteiligung an einem anderen Wirtschaftssubjekt erwerben, wenn dadurch die Kammerziele verwirklicht werden oder mit ihren Zielen im Einklang stehen.

4.6. Die Kammer kann durch Gesetz den Status einer repräsentativen Kammer erwerben. Wenn die Kammer den Status einer repräsentativen Kammer erlangt, kann sie neben den Aufgaben aus dem Punkt 4.2 dieser Satzung auch folgende Aufgaben durchführen:

- (i) bei der Gestaltung des Wirtschaftssystems und der Wirtschaftspolitik mitwirken;
- (ii) in internationalen Organisationen mitarbeiten.

5. FRIEDLICHE SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

5.1. Die Kammer kann für Zwecke der Schlichtung zwischen den Teilnehmern des bilateralen Wirtschaftsverkehrs ein Schiedsgericht oder ein anderes Organ zur friedlichen Schlichtung von Streitigkeiten gründen. Das Verfahren der Gründung, der Geschäftsgang, die Zuständigkeiten

sowie die Art der Ernennung der verantwortlichen Personen werden durch einen besonderen Akt bestimmt, der mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

6. ÖFFENTLICHKEIT DER KAMMERTÄTIGKEITEN

- 6.1. Die Tätigkeit der Kammer ist öffentlich.
- 6.2. Die Kammer informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit durch ihre Internetseite.
- 6.3. Die Kammer führt ein Register ihrer Mitglieder.
- 6.4. Die Kammer veröffentlicht das Register ihrer Mitglieder auf ihren Internetseiten. Das Register auf den Internetseiten muss mindestens folgende Angaben über die Kammermitglieder enthalten:
 - (i) Steuernummer des Mitgliedsunternehmens,
 - (ii) Firmenname und Firmensitz,
 - (iii) Code und Angabe der Haupttätigkeit des Mitglieds, wie sie im slowenischen Geschäftsregister eingetragen ist,
 - (iv) das Datum des Kammereintritts,
 - (v) und die Angabe, ob das Mitglied dieser Kammer seine Stimme für die Berechnung der Repräsentativität gemäß Art. 4.3 des WKG gegeben hat.
- 6.5. Das Kammermitglied hat binnen 15 Tagen der Kammer jede Veränderung der oben genannten Daten mitzuteilen.
- 6.6. Die Kammer führt ein internes Register der Mitglieder, in welches alle Mitglieder und der Stand der Zahlung des Mitgliedsbeitrages eingetragen werden. Die Kammermitglieder haben das Recht auf Einsicht in das interne Register der Kammer. Die Geschäftsführung der Kammer hat jeweils nach Quartalsende die Daten im internen Register zu aktualisieren.

7. FINANZIERUNG DER KAMMER

- 7.1. Die Kammer erlangt die Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele und der Durchführung der Aufgaben insbesondere ausfolgenden Quellen:
 - (i) Mitgliedsbeiträge der Kammermitglieder;
 - (ii) Zahlungen für die Leistungen der Kammer;
 - (iii) Zinsen und Einkommen aus Vermögen und Vermögensinvestitionen der Kammer;
 - (iv) Schenkungen;
 - (v) Mittel des staatlichen Budgets.
- 7.2. Mit den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder werden die Aufgaben der Kammer finanziert, die insbesondere im Punkt 4.2. (i) bis (xv) dieser Satzung bestimmt sind.
- 7.3. Das Kammervermögen verwaltet der Vorstand der Kammer. Wenn die Kammer zweckgebundene Mittel erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich, d.h. diese Mittel dürfen ausschließlich für die Verwirklichung der Ziele der Kammer eingesetzt werden.

- 7.4. Die Kammer hat für jedes Kalenderjahr einen Finanzplan und ein Arbeitsprogramm zu beschließen, durch welche die Aufgaben und die Höhe der Finanzmittel der Kammer und ihre Verwendung bestimmt werden.
- 7.5. Ein einzelnes Kammermitglied hat gemäß den Vorschriften der Republik Slowenien keinen (individuellen) Anspruch auf das Kammervermögen und kann darüber nicht verfügen.

8. HAFTUNG

- 8.1. Die Kammer haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.
- 8.2. Eine persönliche Haftung einzelner Vorstands- und Kammermitglieder für Verbindlichkeiten der Kammer ist ausgeschlossen.
- 8.3. Für die persönliche Schadensersatzhaftung des*der Vorstandsvorsitzenden, der Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollausschusses sind sinngemäß die Bestimmungen des Kapitalgesellschaftsgesetzes (ZGD-1) bezüglich der Sorgfaltspflicht und Haftung der Mitglieder von Führungs- und Aufsichtsorganen anzuwenden.

9. MITGLIEDSCHAFT IN DER KAMMER

Kammermitglieder, Beitritt und Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1. Die Kammer hat Vollmitglieder (ordentliche Mitglieder) und Ehrenmitglieder.
- 9.2. Vollmitglieder der Kammer können Wirtschaftsgesellschaften und Einzelunternehmer mit Sitz in der Republik Slowenien oder Deutschland sein, die im deutsch-slowenischen Wirtschaftskontakt stehen.
- 9.3. Ehrenmitglieder der Kammer sind natürliche oder juristische Personen, die bei der Förderung von deutsch-slowenischen Beziehungen besondere Verdienste haben. Einer Person kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 9.4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Wirtschaftsgesellschaften, bei denen ein*e Mitarbeiter*in der Kammer eine Führungsposition besetzt, können nicht Mitglied werden.
- 9.5. Der*Die Antragsteller*in hat den Antrag auf die Aufnahme in die Kammer schriftlich einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der*die Antragsteller*in für den Fall seiner*ihrer Aufnahme die Satzung der Kammer an. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Er kann diese Entscheidung dem*der Vorsitzenden des Vorstands übertragen. Das Ergebnis ist dem*der Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Begründung besteht nicht.

- 9.6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung einer juristischen Person sowie durch Austritt bzw. Ausschluss, oder durch die Liquidation oder durch eine anderweitige Auflösung der Kammer.
- 9.7. Das Mitglied kann aus der Kammer aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung austreten, wobei der Austritt am letzten Tag des Geschäftsjahres wirksam wird. Der Austritt aus der Kammer ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Mitglied hat dem Vorstand der Kammer seine schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor dem Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. Die Austrittserklärung hat keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zum Abschluss des Geschäftsjahres.
- 9.8. Wenn ein Kammermitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr in Verzug gerät und seiner Pflicht auch nach zwei Mahnungen seitens der Kammer binnen drei Monaten ab der zweiten Mahnungen nicht nachkommt, so kann der Vorstand beschließen, dass das Mitglied nach Ablauf der genannten Frist aus der Kammer ausgeschlossen wird. Hierüber ist das Mitglied in der Mahnung schriftlich zu informieren. Auch nach Verzug und Ausschluss bleibt das Mitglied zur Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.
- 9.9. Der Vorstand der Kammer kann ein Mitglied aus der Kammer ausschließen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen der Kammer und die schuldhafte Verletzung der Satzungsbestimmungen anzusehen. Das Nähere regelt ein von dem Vorstand zu erlassender interner Akt. Durch den Ausschluss wird kein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr oder auf Ansprüche auf das Vermögen der Kammer begründet.

Rechte der Kammermitglieder

- 9.10. Die Mitglieder der Kammer haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Vorschläge zu machen und auf der Mitgliederversammlung ihre Stimme auf die im Folgetext bestimmte Art und Weise abzugeben.
- 9.11. Jedes Vollmitglied, welches den fälligen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zur Gänze entrichtet hat, verfügt auf der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Ehrenmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.
- 9.12. Jedes Kammermitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen und jedes stimmberechtigte Mitglied kann auf der Mitgliederversammlung persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person abstimmen.
- 9.13. Im Fall der Abstimmung durch eine bevollmächtigte Person darf die bevollmächtigte Person nur ein anderes Vollmitglied der Kammer sein, das ein Ermächtigungsschreiben des Kammermitglieds für die Vertretung und Abstimmung erhalten hat. Die bevollmächtigte Person muss das Ermächtigungsschreiben dem Kammervorstand spätestens vor dem Beginn der Mitgliederversammlung übergeben, ansonsten wird ihre Stimme nicht anerkannt. Eine bevollmächtigte Person kann aufgrund von Ermächtigungsschreiben maximal 4 Stimmrechte auf der Mitgliederversammlung wahrnehmen.

- 9.14. Die Kammermitglieder haben das Recht auf Hilfe und Beratung seitens der Kammer in allen Bereichen, für welche die Kammer gegründet wurde. Falls für die Kammer diesbezüglich irgendwelche Kosten entstanden sind, hat die Kammer das Recht auf Zahlung für ihre Leistungen in der durch einen besonderen Tarifsatz bestimmten Höhe, wobei die Kammermitglieder ein Recht auf Ermäßigung haben. Der Tarifsatz wird vom Kammervorstand auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden bestimmt.

Pflichten der Kammermitglieder

- 9.15. Die Mitglieder haben die Kammer bei der Umsetzung ihrer Ziele und der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen.
- 9.16. Vollmitglieder der Kammer sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

10. MITGLIEDSBEITRAG DER KAMMERMITGLIEDER

- 10.1. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- 10.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Einzelheiten sind einer vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung vorbehalten.

11. ORGANE DER KAMMER

- 11.1. Organe der Kammer sind folgende: Mitgliederversammlung, Vorstand, Kontrollausschuss und Vorstandsvorsitzende*r.

12. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Kammer; sie setzt sich aus allen über volle Mitgliedsrechte verfügenden Mitgliedern zusammen.
- 12.1.1 Die Mitgliederversammlung wird ordentlich oder außerordentlich einberufen.
- 12.1.2 Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen in der Form von Beschlüssen.
- 12.1.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.
- 12.1.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über:
- (i) Annahme des jährlichen Arbeitsprogramms und Finanzplans sowie die Berichte über ihre Ausführung;
 - (ii) Höhe des vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeitrags gemäß Punkt 10.1 oben;
 - (iii) Ernennung des Vorstandsvorsitzenden auf Vorschlag der DIHK, Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Kontrollausschusses;

- (iv) Annahme von anderen allgemeinen Kammerakten, insbesondere des Aktes über die Gründung der Schiedsstelle oder eines anderen Organs zur friedlichen Schlichtung von Streitfällen (Artikel 5.1 der Satzung);
 - (v) Annahme des Berichts des Vorstands der Kammer und des Kontrollausschusses der Kammer;
 - (vi) schriftliche Vorschläge von einzelnen Kammermitgliedern;
 - (vii) ie Annahme von anderen Beschlüssen gemäß der Kammersatzung;
 - (viii) Änderungen der Kammersatzung.
- 12.1.5 Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über:
- (i) einzelne Fragen, aufgrund derer die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wurde;
 - (ii) Auflösung der Kammer.
- 12.1.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aufgrund eines Beschlusses des Kammervorstands einberufen werden. Darüber hinaus muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrags einberufen. Ein solcher Antrag kann von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder der Kammer in Schriftform unter Angabe von Gründen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 12.1.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern in Textform mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zugestellt werden. In der Einladung müssen der Tag, die Zeit und der Ort der Mitgliederversammlung angegeben werden; der Einladung ist auch die Tagesordnung beizufügen.
- 12.1.8 Stimmberechtigte Mitglieder können Vorschläge zur Änderung (Erweiterung) der Tagesordnung abgeben, die dem Vorstand spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen müssen. Der Vorstandsvorsitzende informiert die Mitglieder in Textform über eventuelle weitere Vorschläge zur Änderung der Tagesordnung. Über Vorschläge zur Änderung der Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung abgestimmt. Sie gelten als angenommen, wenn 1/10 der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- 12.1.9 Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Abwesenheit wird die Mitgliederversammlung von einem der Vizepräsidenten geleitet. Der*Die Vorstandsvorsitzende kann auch eine andere fachlich qualifizierte Person mit dem Vorsitz der Mitgliederversammlung beauftragen.
- 12.1.10 Die Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse über Angelegenheiten fassen, die auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen (inklusive Angelegenheiten mit welchen die Tagesordnung gemäß Punkt 12.1.8 ergänzt worden ist). Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten können nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn kein Widerspruch aus der Versammlung hiergegen erfolgt.

- 12.1.11 Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Vollmitglieder beträgt. Wenn die Kammermitglieder darauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hingewiesen wurden, kann die Mitgliederversammlung nach Ablauf einer Stunde nach der Einberufung der Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der Stimmen der anwesenden und vertretenen Kammermitgliedern Beschlüsse fassen.
- 12.1.12 Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist für die Annahme der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Kammermitglieder mit Stimmrecht erforderlich. Der*Die Versammlungsleiter*in bestimmt die Art der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, eine oder mehrere Abstimmungen geheim abzuhalten. Über den Antrag auf geheime Abstimmung wird ebenfalls geheim abgestimmt.
- 12.1.13 Wenn mehrere Vorschläge die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben, wird über die einzelnen Vorschläge erneut abgestimmt. Bei unverändertem Wahlausgang gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- 12.1.14 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Ergebnisse von einzelnen Abstimmungen und gefasste Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt, das von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 12.1.15 Die Mitgliederversammlung hat für jedes Kalenderjahr einen Finanzplan und ein Arbeitsprogramm zu beschließen, in denen die Aufgaben und die Höhe der Finanzmittel der Kammer sowie deren Verwendungszwecke festgelegt werden.
- 12.1.16 Die Mitgliederversammlung hat für jedes Kalenderjahr die von dem Vorstand zu erstellenden Berichte über die Ausführung des Finanzplans und des Arbeitsprogramms zu verabschieden.
- 12.2. Durch Entscheidung des Vorstands kann eine Mitgliederversammlung als Korrespondenzsitzung durchgeführt werden. In einer Korrespondenzsitzung erfolgt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren.
- 12.2.1 Der Vorstand beschließt den Inhalt der Beschlussvorlage für die Korrespondenzsitzung. Die Beschlussvorlage ist der Einladung zur Korrespondenzsitzung beizufügen.
- 12.2.2 Die Korrespondenzsitzung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit der Einladung zu einer schriftlichen Abstimmung über die Beschlussentwürfe einberufen. Die Einladung zur schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern spätestens 15 Tage vor Ablauf der Abstimmungsfrist per Post oder E-Mail zuzusenden. Die Aufforderung muss Folgendes enthalten: (i) einen Vorschlag für eine Entscheidung zur Abstimmung mit einer Begründung des

Vorschlags und (ii) das Datum und die Uhrzeit, zu denen die schriftliche Stimmabgabe erfolgen muss.

- 12.2.3 Der Einladung gemäß dem vorstehenden Punkt sind schriftliche Stimmzettel beizufügen, die Folgendes enthalten sollen: i) Vorschläge für Beschlussfassungen, über die abgestimmt werden soll; (ii) ein Abstimmungsfeld JA oder NEIN für jeden Beschlussvorschlag getrennt, (iii) ein Feld für die Angabe des Mitgliedsunternehmens, das den Stimmzettel ausgefüllt hat; (iv) ein Feld zur Angabe des Vor- und Nachnamens des Unterzeichners, des gesetzlichen Vertreters eines Mitglieds oder Bevollmächtigten, und (v) ein Feld für die Unterschrift des Unterzeichners des Stimmzettels.
- 12.2.4 Die Mitglieder der Korrespondenzsitzung der Mitgliederversammlung stimmen mit vollständig ausgefüllten und ordnungsgemäß unterzeichneten Stimmzetteln ab, die entweder per Einschreiben oder per E-Mail eingescannt an die Kammeradresse geschickt werden. Wird ein Stimmzettel von einem Stimmrechtsvertreter unterzeichnet, der kein gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds ist, ist dem Stimmzettel eine von einem gesetzlichen Vertreter eines Mitglieds der Kammer unterzeichnete Vollmacht beizufügen.
- 12.2.5 Die Abstimmung ist gültig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kammer teilnimmt. Der Beschlussvorschlag wird mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kammer verabschiedet, mit Ausnahme der Abstimmung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Kammer, wo eine gemäß Ziffer 17.3 der Satzung vorgesehene Mehrheit erforderlich ist, und bei einer Abstimmung über die Auflösung der Kammer, wo eine gemäß Ziffer 18.3 vorgesehene Mehrheit erforderlich ist;
- 12.2.6 Gültig sind die ausgefüllten und ordnungsgemäß unterzeichneten Stimmzettel, die bis zum Ablauf der Abstimmungsfrist bei der Adresse der Kammer eingehen. Erfolgt die Abstimmung bis zum Ablauf der Abstimmungsfrist nicht mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, so verlängert der Kammerpräsident innerhalb von 3 Arbeitstagen die Frist für die Abstimmung um 8 Tage, indem er die stimmberechtigten Mitglieder, die ihre Stimme nicht abgegeben haben, schriftlich auffordert, ihre Stimme innerhalb der zusätzlichen Frist von acht Tagen abzugeben. Alle Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern, die innerhalb einer solchen Nachfrist an der Adresse der Kammer eintreffen, gelten als rechtzeitig.
- 12.2.7 Über den Verlauf der Korrespondenzversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere die Abstimmungsergebnisse zu einzelnen Vorschlägen und die gefassten Beschlüsse aufgeführt sind. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vorstands der Kammer unterzeichnet.
- 12.3. Die folgenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in einer Korrespondenzversammlung nicht gefasst werden:
- i. Annahme des Jahresarbeitsprogramms und des Finanzplans sowie Berichte über deren Umsetzung;
 - ii. Ernennung und Abberufung des*der Vorstandsvorsitzenden der Kammer, Wahl der Mitglieder des Vorstands der Kammer und der Mitglieder des Kontrollausschusses;

- iii. Die Annahme eines Berichts durch den*die Vorstandsvorsitzende*n der Kammer und den Kontrollausschuss der Kammer.
- 12.4. Durch Entscheidung des Vorstands kann eine Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) durchgeführt werden.
- 12.4.1 Für die ordnungsgemäße Einberufung einer virtuellen Versammlung müssen, abgesehen von den sonstigen hierfür einzuhaltenden Voraussetzungen, den Mitgliedern alle Zugangs- oder Einwahldaten samt Passwort rechtzeitig und verlässlich übermittelt werden. Bei der Durchführung der virtuellen Versammlung müssen geeignete Legitimationsmechanismen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass nur Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der virtuellen Versammlung, müssen es die eingesetzten Medien und die kommunikationstechnischen Rahmenbedingungen ermöglichen, dass Antrags-, Frage- und Rederechte (bzw. im Chat: Schreiberechte) unberührt bleiben und jedes Mitglied sowohl seinen Beitrag einbringen als auch die Beiträge aller anderen Mitglieder wahrnehmen kann. Es muss technisch gewährleistet sein, dass jedes Mitglied seine Stimme abgeben kann und sie richtig gezählt wird.
- 12.4.2 Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Versammlungsordnung.
- 13. VORSTANDSVORSITZENDE*R (KAMMERPRÄSIDENT*IN)**
- 13.1. Der*Die Vorstandsvorsitzende organisiert und leitet die Arbeit der Kammer in Übereinstimmung mit dem Gesetz, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Der*Die Vorstandsvorsitzende ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Geschäftsführung der Kammer im Einklang mit dem Gesetz und anderen Vorschriften steht. Der*Die Vorstandsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Kammer und verfügt unter Beachtung des angenommenen Finanzplans und des Arbeitsprogramms über das Vermögen der Kammer.
- 13.2. Der*Die Vorstandsvorsitzende repräsentiert und vertritt die Kammer selbständig und ohne Beschränkungen. Der*Die Vorstandsvorsitzende hat das Recht, Geschäfte abzuschließen, die für die Tätigkeiten der Kammer und die Durchführung von entsprechenden Zahlungen erforderlich sind.
- 13.3. Der*Die Vorstandsvorsitzende erledigt die Aufgaben der Kammer, sorgt für die Erfüllung der Ziele, für welche die Kammer gegründet wurde, erlässt Richtlinien für die Führung der Geschäfte der Kammer und sorgt für den Schutz der Interessen der Kammermitglieder. Der*Die Vorstandsvorsitzende sorgt dafür, dass die Bestimmungen der in Punkt 4.3 dieser Satzung genannten Vereinbarungen ausgeführt werden.
- 13.4. Der*Die Vorstandsvorsitzende ist für die laufenden Geschäfte der Kammer und für die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel der Kammer verantwortlich. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist der*die Vorstandsvorsitzende verpflichtet, die Verträge der Kammer über die Zusammenarbeit mit anderen Kammern und anderen Personen zu berücksichtigen.

- 13.5. Der*Die Vorstandsvorsitzende beschäftigt und kündigt die Angestellten der Kammer. Der*Die Vorstandsvorsitzende bestimmt die innere Organisationsstruktur der Kammer, worüber ein besonderer Akt beschlossen wird.
- 13.6. Der*Die Vorstandsvorsitzende leitet die Kammer selbstständig, unpolitisch und auf eigene Verantwortung.
- 13.7. Der*Die Vorstandsvorsitzende wird auf Vorschlag der DIHK von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Seine*Ihre Amtszeit ergibt sich aus seinem*ihrem Arbeitsvertrag mit der DIHK. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Versammlung den Vorstandsvorsitzenden vor dem Ablauf seiner Amtszeit nur mit Zustimmung der DIHK abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die Kammersatzung, gegen Gesetze oder andere Vorschriften, Verstöße gegen Mitgliederversammlungsbeschlüsse sowie die Verletzung von Kammerinteressen.

14. VORSTAND

- 14.1. Der Vorstand zählt elf (11) Mitglieder. Der Vorstand setzt sich aus dem*der Vorstandsvorsitzenden und zehn Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Der Vorstand ernennt auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden der Kammer einen oder mehrere Vizepräsidenten. Die Befugnisse und Aufgaben der Vizepräsidenten werden durch die interne Geschäftsordnung festgelegt.
- 14.2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit für den Zeitraum von 2 (zwei) Jahren. Eine einmalige direkte Wiederwahl ist möglich. Eine Wiederwahl nach Ablauf des zweiten Mandats ist erst wieder nach Ablauf einer Frist von einem Jahr möglich nach Beendigung des Mandats als Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann ohne Angabe von Gründen ein Vorstandmitglied vor dem Ablauf seines Mandates abberufen.
- 14.3. Der Vorstand erledigt die Aufgaben der Kammer, sorgt für die Verwirklichung der Ziele, für welche die Kammer gegründet wurde und vertritt und fördert die Interessen der Kammermitglieder.
- 14.4. Der Vorstand erledigt vornehmlich die folgenden Aufgaben und hat die folgenden Zuständigkeiten:
- (i) Einberufung der Mitgliederversammlung der Kammermitglieder;
 - (ii) Erstellung der Beitragsordnung und Vorschlag für die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
 - (iii) Annahme des Tarifsatzes für die Kammerdienstleistungen auf Vorschlag des*der Vorstandsvorsitzenden;
 - (iv) Entscheidung über die Aufnahme in und den Ausschluss aus der Kammermitgliedschaft;
 - (v) Verabschiedung des von dem*der Vorstandsvorsitzenden vorzulegenden Wirtschaftsplans und des Schlussberichts über das Geschäftsjahr.
 - (vi) Behandlung und Annahme von Vorschlägen für die Arbeitsunterlagen und Beschlüsse für die Sitzungen der Kammerversammlung;

- (vii) Einreichung des Vorschlags an die Mitgliederversammlung für die Annahme des Arbeitsprogramms und des Finanzplans;
- (viii) Ausführung des Arbeitsprogramms und des Finanzplans sowie anderer Beschlüsse der Kammerversammlung und diesbezügliche Berichterstattung an den Kontrollausschuss;
- (ix) Behandlung und Prüfung von Vorschlägen der Mitglieder über die Kammertätigkeiten;
- (x) Verabschiedung von internen Akten der Kammer, für welche er gemäß Satzung zuständig ist;
- (xi) Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht in der Zuständigkeit anderer Kammerorgane liegen.

- 14.5. Zum Vorstandsmitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person gewählt werden, die ordentliches Kammermitglied oder Vertreter eines ordentlichen Kammermitglieds ist. Ausgenommen von dieser Regelung ist der*die Vorstandsvorsitzende.
- 14.6. Der Vorstand legt in einer Geschäftsordnung die Arbeitsweise, die Zuständigkeiten und die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest.
- 14.7. Die Vorstandssitzungen werden von dem*der Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Einladung muss den Vorstandsmitgliedern per Post oder E-Mail mindestens 10 Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung zugehen. In der Einladung müssen das Datum, der Ort und die Zeit der Vorstandssitzung angegeben werden, sowie die Tagesordnung. In Ausnahmefällen kann die Einladung an die Vorstandsmitglieder auch mündlich oder binnen einer kürzeren Frist ergehen.
- 14.8. Die Vorstandssitzungen werden von dem*der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Der Vorstand muss mindestens dreimal jährlich einberufen werden. Über den Verlauf der Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, welches von allen bei der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 14.9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Annahme von Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 14.10. Der Vorstand kann Beschlüsse auch in einer Korrespondenzsitzung fassen. Für die Annahme von Beschlüssen auf einer Korrespondenzsitzung gelten die Punkte dieser Satzung, die die Korrespondenzsitzung der Versammlung der Kammer regeln.

15. KONTROLLAUSSCHUSS

- 15.1. Der Kontrollausschuss besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, mindestens drei. Die Kontrollausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Kontrollausschussmitglieder beträgt 1 (ein) Jahr. Die Kontrollausschussmitglieder können ohne Beschränkung erneut gewählt werden.
- 15.2. Zum Kontrollausschussmitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person gewählt bzw. ernannt werden, welche über adäquate Kenntnisse im Bereich der Prüfung von Geschäftsbüchern verfügt und ordentliches Mitglied oder Vertreter eines ordentlichen Mitglieds der Kammer ist.

15.3. Die folgenden Personen können kein Kontrollausschussmitglied der Kammer sein:

- (i) Vorstandsvorsitzende*r,
- (ii) Vorstandsmitglieder.

15.4. Der Kontrollausschuss wählt unter seinen Mitgliedern mit der Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Kontrollausschusses den Vorsitzenden des Kontrollausschusses aus. Der*Die Vorsitzende des Kontrollausschusses ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kontrollausschusses.

15.5. Der Kontrollausschuss überwacht die Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Kammer. Der Kontrollausschuss berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit. Am Ende jedes Geschäftsjahres am 31. Dezember prüft der Kontrollausschuss den Kassenbestand der Kammer und die Geschäftsbücher der Kammer. Über seine Feststellungen erstellt der Kontrollausschuss einen Bericht, der auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kammermitgliedern vorgelegt wird.

16. VERTRETUNG UND REPRÄSENTATION DER KAMMER

16.1. Die Kammer wird im Rechtsverkehr durch den*die Vorstandsvorsitzende*n vertreten und repräsentiert. Der Vorstandsvorsitzende kann im Einzelfall einer dritten Person eine besondere Vollmacht für die Vertretung der Kammer erteilen.

16.2. Die Vizepräsidenten*innen der Kammer können die Kammer nach vorheriger Absprache mit dem*der Vorstandsvorsitzendem bei offiziellen Veranstaltungen und Zeremonien vertreten. Der*Die Vizepräsident*in vertritt die Kammer nicht bei Rechtsgeschäften, es sei denn, er wird vom*von der Vorstandsvorsitzenden ausdrücklich dazu ermächtigt.

17. ÄNDERUNGEN DER KAMMERSATZUNG

17.1. Über Änderungen der Kammersatzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Geplante Satzungsänderungen sind stets vorab der DIHK zwecks Anhörung und Stellungnahme vorzulegen und mit ihr abzustimmen.

17.2. Der Vorschlag für die Einberufung der Mitgliederversammlung, auf welcher über die Änderung der Kammersatzung entschieden wird, kann von dem Kammervorstand, dem*der Vorstandsvorsitzenden oder einem Viertel aller Kammermitglieder mit Stimmrecht eingereicht werden.

17.3. Die Mitgliederversammlung, auf welcher über die Änderung der Kammersatzung entschieden wird, ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Vollmitglieder beträgt (unter Berücksichtigung des Art. 12.1.11 letzter Satz). Für die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Kammermitglieder erforderlich.

18. AUFLÖSUNG DER KAMMER

- 18.1. Die Kammer wird in den folgenden Fällen aufgelöst:
- (i) wenn ihre Mitglieder gemäß Satzung so entschieden haben;
 - (ii) durch Liquidation;
 - (iii) durch Konkurs.
- 18.2. Die Kammer kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Antrag auf die Auflösung der Kammer kann vom Kammervorstand oder mindestens 1/3 der Kammermitglieder mit Stimmrecht eingereicht werden. Der Antrag auf die Auflösung der Kammer wird dem Vorstand schriftlich gestellt. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, binnen 6 Wochen die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den Grund für die Einberufung der Mitgliederversammlung beinhalten.
- 18.3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kammermitglieder mit Stimmrecht anwesend oder vertreten ist. Für die Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung der Kammer ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht erforderlich.
- 18.4. Das Vermögen wird nach der Auflösung der Kammer und der Begleichung aller Verbindlichkeiten der Kammer durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag der DIHK auf diejenige Kammer übertragen, welche sich die Förderung der deutsch-slowenischen Wirtschaftsbeziehungen zum Ziel gesetzt hat. Über die Verfügung über den Vermögensanteil aus den staatlichen zweckgebundenen Zuwendungen wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

19. BUCHHALTUNG DER KAMMER UND GESCHÄFTSBÜCHER

- 19.1. Die Kammer führt die Buchhaltung gemäß Bestimmungen des Gesetzes über die Buchhaltung aus.
- 19.2. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr; es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
- 19.3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag, an dem die Kammer ihre Tätigkeit aufgenommen hat, und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- 19.4. Die Geschäftsbücher werden in slowenischer Sprache geführt.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 20.1. Die Kammer ist auf unbegrenzte Zeit gegründet.
- 20.2. Die Kammer nimmt ihre Tätigkeit nach der Eintragung ins Register auf.

- 20.3. Diese Satzung wird mit dem Tag der Annahme auf der Gründungsversammlung der Kammer gültig.
- 20.4. Die Satzung wurde in slowenischer und deutscher Sprache abgefasst. Im Falle von Unterschieden oder Ungleichheiten zwischen dem Wortlaut der slowenischen und der deutschen Fassung dieser Satzung gilt die slowenische Fassung der Satzung.

21. DATUM UND ORT DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG/ MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 21.1. Die Gründungsversammlung erfolgte durch die Gründer am 24.10.2006 im Ort Ljubljana.

Ljubljana, den 10. 11. 2023

Die in dieser Reinschrift enthaltenen Änderungen der Satzung wurden von der 1. außerordentlichen Mitgliederversammlung der Kammer am 20. März 2012, der 2. außerordentlichen Mitgliederversammlung der Kammer am 11. Mai 2020 und in der Korrespondenzsitzung vom 9. Oktober 2023 bis zum 26. Oktober 2023 angenommen.



Dagmar von Bohnstein, Kammerpräsidentin